

Volkszählung vom 15. Mai 2001

Endgültige Wohnbevölkerung und Bürgerzahl (mit der Bevölkerungsentwicklung seit 1869)

Wiener Gemeindebezirk: **Wien 21., Floridsdorf**

Bundesland (NUTS 2): **Wien**

Merkmal	Anzahl	
	24.09.2004 ¹⁾	17.09.2002 ²⁾

Volks- zählungs- jahr	Anzahl	Änd. %
-----------------------------	--------	--------

Ergebnisse VZ 2001

Wohnbevölkerung	128.231	128.228
Veränderung seit 1991		8.813
durch Geburtenbilanz		-235
durch Wanderungsbilanz		9.048
Bürgerzahl	118.240	118.237
Nebenwohnsitzfälle	11.259	11.262

Einwohner: Vergleichszahlen seit 1869

1991	119.415	2,9
1981	116.033	10,0
1971	105.510	30,5
1961	80.839	18,5
1951	68.204	-17,6
1939	82.733	-7,9
1934	89.848	31,5
1923	68.303	9,9
1910	62.154	36,2
1900	45.633	42,9
1890	31.937	35,1
1880	23.632	96,6
1869	12.022	

Fläche, Dichte, Seehöhe

Katasterfläche (in km ²)	46,26
Dichte (Einw./km ²)	2.772
Seehöhe (m)	165

Q: STATISTIK AUSTRIA, Großzählung 2001. Erstellt am: 30.07.2009.

1) Laut Kundmachung vom 23.9.2004 und damit rechtlich verbindliches Ergebnis für die Ermittlung der "Volkszählung" (§ 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2005) und die Ermittlung der Mandate (§ 4 NRWO 1992). Wenn keine Korrektur (k. K.) erfolgt ist, gilt das Ergebnis laut Kundmachung vom 17.9.2002.

2) Wenn kein korrigiertes Ergebnis vorliegt (k. K.), ist dies das rechtlich verbindliche Ergebnis wie unter 1), ansonsten das statistische Ergebnis als Grundlage für merkmalsbezogene statistische Auswertungen und Publikationen.

Am 23. September 2004 erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die Kundmachung der Korrektur der bei der Volkszählung 2001 erhobenen Zahl der Wohnbevölkerung (Personen, die im Bundesgebiet ihren Hauptwohnsitz haben) und der Bürgerzahl (Österreicher mit Hauptwohnsitz).

Diese Korrektur war erforderlich, da zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergebnisses der Volkszählung 2001 am 17. September 2002 noch ca. 900 Beschwerden betreffend Reklamationsverfahren gemäß § 17 Meldegesetz beim Verwaltungsgerichtshof anhängig waren. Diese Verfahren haben in ca. 800 Fällen zu einer Aufhebung des Bescheides und in weiterer Folge zu einer Änderung des Zählwohnsitzes (tatsächlicher Hauptwohnsitz der betroffenen Personen am 15. Mai 2001) geführt. Insgesamt war es erforderlich, ca. 500 Gemeindeergebnisse zu korrigieren.

Die Korrektur betrifft nur die Zahl der Wohnbevölkerung (u. a. Grundlage für den Finanzausgleich) und die Bürgerzahl (Grundlage für die Berechnung der Mandatsverteilung). Diese Ergebnisse werden als „rechtlich verbindliche Ergebnisse“ bezeichnet, im Unterschied zu den „statistischen Ergebnissen“ (Kundmachung vom 17.9.2002), die davon unberührt bleiben, da zum Zeitpunkt der Kundmachung der korrigierten Ergebnisse (23.9.2004) die Volkszählungsdaten 2001 schon längst veröffentlicht waren, und zwar in Form umfangreicher Publikationen und Datenbanken. Da die korrigierten Ergebnisse nur sehr wenig von den zuvor publizierten „statistischen Ergebnissen“ abwichen, wurde beschlossen, die letzteren nicht zu verändern und somit eine Neuberechnung aller statistischen Ergebnisse und eine erneute Publikation samt Einlagerung in die Datenbanken zu vermeiden.